



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 13.7.2016
C(2016) 4409 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte {COM(2015) 634 final} und zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren {COM(2015) 635 final}.

Die beiden Vorschläge sind ein wesentliches Element der Strategie für den digitalen Binnenmarkt (DBM), die zu den Prioritäten von Präsident Juncker zählt. Sie sind Teil eines größeren Pakets von ehrgeizigen Maßnahmen, mit denen das Potenzial des digitalen Binnenmarkts freigesetzt werden soll.

Wichtigstes Ziel dieser Vorschläge ist es, durch die Beseitigung der vertragsrechtlichen Hindernisse für den Online-Handel und andere Formen des grenzüberschreitenden Fernabsatzes zu einem rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarktes beizutragen. Für digitale Inhalte gibt es derzeit auf EU-Ebene fast keine spezifischen vertragsrechtlichen Bestimmungen. Dies hat für die Unternehmen Rechtsunsicherheit zur Folge, während den Verbrauchern wirtschaftliche Nachteile erwachsen, wenn ein Produkt fehlerhaft ist. Zudem beginnen die Mitgliedstaaten nun, eigene Rechtsvorschriften für digitale Inhalte einzuführen.

Der Richtlinienvorschlag soll verhindern, dass in der EU ein fragmentierter Rechtsrahmen mit unterschiedlichen verbindlichen Vertragsrechtsbestimmungen in den Mitgliedstaaten entsteht. Sonst hätten die Unternehmen, die in mehr als einem EU-Land digitale Inhalte anbieten möchten, hohe Kosten zu tragen, und die Verbraucher müssten ebenfalls Nachteile hinnehmen, da sie keine Klarheit über ihre Rechte und kein Vertrauen in den elektronischen Handel hätten. Beim Fernabsatz von Waren, wo derzeit große Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehen, würde eine einheitliche Regelung Rechtssicherheit und günstige Rahmenbedingungen für Exportunternehmen und Verbraucher schaffen.

Die Modernisierung und Vereinfachung des rechtlichen Rahmens für digitale Inhalte wie auch für den Online-Handel und andere Formen des Fernabsatzes von Waren wird sich sowohl auf die Unternehmen als auch auf die Verbraucher positiv auswirken. So werden mehr Anbieter dazu ermutigt, ihre Waren – insbesondere im grenzüberschreitenden Handel –

*Herrn Josef SALLER
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

online zu verkaufen, und ihre Kosten werden sinken. Gleichzeitig werden die Verbraucher Zugang zu mehr Produkten und besseren Angeboten erhalten, wodurch ihr Vertrauen in den digitalen Binnenmarkt steigen wird.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf den Vorschlag zu bestimmten vertragsrechtlichen Aspekten des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren ernst. Sie nimmt auch die Sorge, dass eine weitere Harmonisierung parallel zur bestehenden Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie zu einer Rechtsfragmentierung führen würde, sowie die Vorbehalte gegenüber dem in diesem Vorschlag verfolgten Vollharmonisierungsansatz zur Kenntnis.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu vertragsrechtlichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte begrüßt die Kommission, dass der Bundesrat EU-weit ein angemessenes Niveau für den Verbraucherschutz bei der Bereitstellung von digitalen Inhalten für notwendig erachtet. Sie nimmt ferner Kenntnis von den Anmerkungen zur Kohärenz dieses Vorschlags mit anderen EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutz-, Urheber- und Datenschutzrechts, zur Möglichkeit für Anbieter, die Haftung für Vertragswidrigkeit zu vermeiden, zur Aufnahme der Bereitstellung digitaler Inhalte im Austausch gegen Daten in den Geltungsbereich des Vorschlags, zur unbegrenzten Gewährleistungsfrist sowie zur Umkehr der Beweislast und zu den Schadenersatzregelungen.

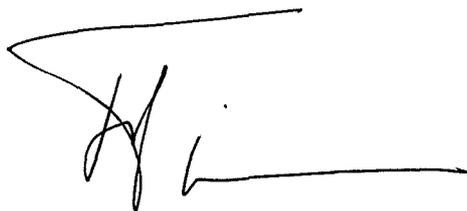
Wie in der Mitteilung zu den Vorschlägen betont wurde, will die Kommission ganz klar dafür sorgen, dass in der gesamten EU ein einheitlicher Rechtsrahmen für den Online- und Versandhandel sowie für den klassischen Einzelhandel mit Waren gilt. Im Zuge der Konsultation und der Folgenabschätzung für den Vorschlag wurden bereits viele Probleme ermittelt, die für alle Warenverkäufe relevant sind. Darüber hinaus hat die Kommission eine Eignungsprüfung des EU-Verbraucher- und -Marketingrechts eingeleitet, bei der sechs Richtlinien einschließlich der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter untersucht werden. Die Kommission bemüht sich, die ersten vorläufigen Ergebnisse bezüglich der Angleichung der Vorschriften für Fernabsatzverträge und klassische Einzelhandelsverträge so bald wie möglich vorzulegen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass eine vollständige, gezielte Harmonisierung der wesentlichen vertraglichen Rechte der Verbraucher in den unter diese Vorschläge fallenden Bereichen die Möglichkeit bietet, das Ziel der Strategie für den digitalen Binnenmarkt zu erreichen: Die Unternehmen sollen ihre Waren und Dienstleistungen in der gesamten EU auf der Grundlage eines einheitlichen Regelwerks anbieten können, wodurch ihnen geringere Kosten entstehen, während die Verbraucher eine größere Auswahl haben und die Preise stärker durch den Wettbewerb bestimmt werden. Eine Mindestharmonisierung, bei der nationale Vorschriften in unterschiedlichem Maße und bei unterschiedlichen Punkten weiter gehen, führt immer noch zu einer Fragmentierung des Rechts, die den grenzüberschreitenden elektronischen Handel behindert.

Zu den übrigen, eher technischen Fragen nimmt die Kommission in der Anlage Stellung und hofft, dass die obigen Erläuterungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen konnten.

Die Kommission freut sich auf eine Fortsetzung des politischen Dialogs.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by 'i' and a long horizontal line extending to the right.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Věra Jourová' in a cursive style.

*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat sich mit den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der beiden Vorschläge eingehend befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren:

– Erweiterung der Umkehr der Beweislast:

Eine vor kurzem durchgeführte Studie¹ deutet darauf hin, dass eine längere Frist für die Verlagerung der Beweislast auf den Verkäufer in der Praxis keinen erheblichen Unterschied macht, da viele Händler diese häufig auf die gesamte zweijährige Mindestgewährleistungsfrist ausdehnen.

Die Harmonisierung der Fristen für die Mindestgewährleistung und für die Beweislastumkehr trägt zur Vereinfachung des gesamten Systems und damit zur einfacheren und wirksameren Anwendung der EU-Vorschriften über die Mindestgewährleistung bei.

Zudem steht ein solcher Ansatz mit der von der Kommission angestrebten Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeit von Produkten im Einklang, da eine längere Beweislastfrist ein Anreiz für die Herstellung hochwertigerer und nachhaltigerer Produkte ist.

Vorschlag für eine Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

– Kohärenz dieses Vorschlags mit anderen EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutz-, Urheber- und Datenschutzrechts:

Der Vorschlag ergänzt die Verbraucherschutzrichtlinie, mit der bereits die vorvertraglichen Informationspflichten und das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen vollständig harmonisiert wurden. Diese Bestimmungen bleiben unverändert. Die Kohärenz mit dem Urheberrecht wird ebenfalls gewahrt, da subjektive Kriterien bei der Prüfung der Vertragsmäßigkeit erstmals Priorität erhalten. Außerdem hat die Kommission darauf geachtet, dass die Bestimmungen des Vorschlags für bestimmte Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte voll und ganz mit der künftigen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Einklang stehen. Um jegliches Missverständnis zu vermeiden, wird in Artikel 3 Absatz 8 des Vorschlags unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Richtlinie die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten unberührt lässt.

Der Vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte bezieht sich auch auf die Bereitstellung digitaler Inhalte im Austausch gegen Daten, da die Kommission technologieneutrale und zukunftsfähige Regelungen anstrebt, die den Gegebenheiten des digitalen Marktes Rechnung tragen. Auf die Bereitstellung digitaler

¹ Die am 10. Dezember 2015 veröffentlichte „Consumer market study on the functioning of Legal and Commercial Guarantees for consumers in the EU“: http://wcmcom-ec-europa-eu-wip.wcm3vue.cec.eu.int:8080/consumers/consumer_evidence/market_studies/index_en.htm.

Inhalte im Austausch gegen Daten entfällt ein erheblicher Anteil des Marktes, der nicht außer Acht gelassen werden darf. Zudem müssen Verbraucher, die solche Geschäfte tätigen, geschützt werden. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Arten von digitalen Inhalten verschwimmen zunehmend. So zahlen die Verbraucher beispielsweise bei den sogenannten Freemium-Modellen erst mit Daten und dann mit Geld. Die Kommission will gleiche Ausgangsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsmodelle in diesem Bereich schaffen.

– Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte nach Artikel 6 Absatz 2:

Es gibt zwei grundlegende Ansätze für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit: einen subjektiven Ansatz, der sich auf die vertraglichen Anforderungen stützt, und einen objektiven Ansatz, der von den gesetzlichen Anforderungen ausgeht.

Nach Artikel 6 Absatz 1 wird die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte grundsätzlich nach den Vertragsbestimmungen beurteilt. Diese Lösung wurde vor allem aus zwei Gründen gewählt. Erstens sollen Konflikte mit Rechten des geistigen Eigentums vermieden werden. In nahezu allen Fällen ist der Anbieter, der einen Vertrag mit einem Verbraucher schließt, nicht der Urheber, sondern ein Lizenzinhaber. In der Regel erlegt der Urheber dem Lizenzinhaber Beschränkungen auf und untersagt ihm beispielsweise die Nutzung der digitalen Inhalte zu einem bestimmten Zweck. Wenn die Vertragsmäßigkeit eines Produkts anhand gesetzlich festgelegter, objektiver Anforderungen bestimmt würde, müsste der Anbieter unter Umständen bestimmte Funktionen bereitstellen, die er aufgrund von Beschränkungen des Urhebers nicht bereitstellen darf. Zweitens fördert der gewählte Ansatz auch Innovationen, da die sogenannten Beta-Versionen ermöglicht werden. In der Regel sind Beta-Versionen Produkte (z. B. von kleinen Start-up-Unternehmen entwickelte Software), die wahrscheinlich Mängel aufweisen, aber deren mögliche Mängel nicht bekannt sind. Wenn Entwickler solche Produkte auf den Markt bringen, vertrauen sie explizit auf die Reaktionen der Nutzer, um inhaltliche Probleme zu ermitteln. Auf diese Weise können die Produkte verbessert werden. Eine sofortige Anwendung objektiver Kriterien auf diese innovativen Produkte würde deren Entwicklung verhindern.

Es kann jedoch vorkommen, dass der Vertrag über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Parameter für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit des digitalen Inhalts nicht oder nicht hinreichend Aufschluss gibt. In manchen Verträgen sind die entsprechenden Ausführungen eher vage oder unvollständig. In solchen Fällen sind nach Artikel 6 Absatz 2 gesetzliche, objektive Kriterien anzuwenden. Diese Kriterien leiten sich vor allem aus der Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter ab. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Verbraucher ausreichend geschützt wird.

– Unbegrenzte Gewährleistungsfrist und Umkehr der Beweislast:

Nach Auffassung der Kommission sollte die Umkehr nicht zeitlich begrenzt sein und es sollte auch keine Mindestgewährleistungsfrist für digitale Inhalte geben. Die Einführung dieser Fristen für Waren beruhte auf der Annahme, dass nach einiger Zeit auftretende Probleme nicht darauf zurückzuführen sind, dass die Ware bei Erhalt nicht vertragsgemäß war, sondern erst durch die Nutzung der Waren entstehen.

Im Gegensatz zu Waren unterliegen digitale Inhalte aber nicht der Abnutzung. Mit anderen Worten, die Nutzung und die Zeit haben keinen Einfluss auf die Qualität oder die Funktionen digitaler Inhalte. Mängel treten nicht erst nach einer gewissen Nutzungsdauer auf, wenn sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden.

Außerdem passt eine Mindestgewährleistungsfrist nicht zum Wesen einiger Kategorien von digitalen Inhalten, die kontinuierlich über einen gewissen Zeitraum bereitgestellt werden. In der Tat wäre zu erwarten, dass digitale Inhalte während der gesamten Vertragslaufzeit die zugesagte Qualität aufweisen. So wäre z. B. bei einem Abonnement, mit dem man sich Filme im Internet ansehen kann, von einer guten Qualität während der gesamten Laufzeit des Vertrags auszugehen. Es ist daher kaum möglich, einen bestimmten Zeitpunkt als Beginn der Gewährleistungsfrist festzulegen.

Zwar hat die Kommission in den Vorschlägen keine Fristen vorgesehen, doch das bedeutet nicht, dass Unternehmen unbefristet mit Beschwerden konfrontiert werden können. Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, würden die Rechte der Verbraucher durch nationale Verjährungsfristen beschränkt.

– Recht auf Schadenersatz nach Artikel 14:

Im Zuge der Ausarbeitung der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag stellte die Kommission fest, dass in der Praxis viele Verträge das Recht auf Schadenersatz vollständig ausschließen, auf unmittelbare Schäden beschränken oder Obergrenzen für Schadenersatz enthalten. Außerdem besteht bei Anbietern die Tendenz, Schadenersatz lediglich in Form von Gutschriften, d. h. Rabatten bei späteren Käufen, zu leisten. Ziel des Artikels 14 ist es, dies in Zukunft durch Mindestvorgaben für das Recht auf Schadenersatz zu verhindern. Die Ausgestaltung der Schadensregulierung liegt in der Hand der Mitgliedstaaten.

So werden mit dem Vorschlag nur die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf Schäden an Soft- und Hardware der Verbraucher vollständig harmonisiert. Für andere wirtschaftliche Schäden (z. B. mittelbare Verluste) sowie nicht wirtschaftliche Schäden sind die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten maßgeblich. Diese Lösung stärkt den Verbraucherschutz, ohne nationale Rechtstraditionen im Bereich des Schadenersatzes zu erschüttern. Sie trägt den Forderungen von Verbraucherverbänden Rechnung.